

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes**

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr.2 dieses Gesetzes tritt am 1. September 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Landtag hat am 23. Juli 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der nicht genehmigte Betrieb einer Ersatzschule kann von der oberen Schulaufsichtsbehörde untersagt werden.“

2. § 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „53,3“ durch die Angabe „59,0“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „82,2“ durch die Angabe „91,8“ ersetzt.
- c) In Buchstabe g wird die Angabe „101,4“ durch die Angabe „102,1“ ersetzt.
- d) In Buchstabe h wird die Angabe „93,7“ durch die Angabe „93,8“ ersetzt.
- e) In Buchstabe i wird die Angabe „97,3“ durch die Angabe „99,2“ ersetzt.
- f) In Buchstabe j wird die Angabe „90,8“ durch die Angabe „91,1“ ersetzt.

Ausgegeben: 30.07.2008

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*